

**Satzung zur Änderung
der Weiterbildungsordnung (Satzung)
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**

vom 12. Januar 2011

Aufgrund des § 35 Abs. 6 und § 39 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Art. 61 und 63 der Landesverordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung der Kammerversammlung am 27. November 2010 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung (Satzung) der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 556), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 362), wird wie folgt geändert:

1.
Nach § 17 wird § 17a eingefügt:

„§ 17a Anrechnung von Weiterbildungszeiten Fachärzte Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

„Die Weiterbildungszeit des Facharztes für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie wird als Weiterbildungszeit zur Gebietsbezeichnung Oralchirurgie anerkannt, wenn die fachlichen Anforderungen nach § 17 Abs. 2 bis 5 dieser Ordnung erfüllt sind. Die Zulassung zur Prüfung gemäß § 12 setzt die Erfüllung der übrigen Anforderung dieser Weiterbildungsordnung voraus, insbesondere der §§ 2, 3, 10 und 17 Abs. 6 bis 8.“

2.
§ 18 Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert:

„§ 18 Besondere Voraussetzungen für Ermächtigung und Zulassung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann einem Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder einem Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie erteilt werden, der hauptberuflich in einer kiefer- oder oralchirurgischen Abteilung einer Klinik oder in eigener Praxis tätig ist. Er muss mindestens 5 Jahre nach seiner Anerkennung als Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder seiner Anerkennung als Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie eigenverantwortlich gearbeitet haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Kiel, den 01. Dezember 2010

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. K. Ulrich Rubehn

Präsident

Genehmigt aufgrund § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes

Kiel, 9. Dezember 2010



Ministerium

für Arbeit, Soziales und Gesundheit

des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Klaus Riehl

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 12.1.2011

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein



Dr. K. Ulrich Rubehn
Präsident

Dr. Michael Brandt
Vizepräsident